



Beispiel der Gruppenübung



AD Fachspezifisch

Teilnehmer Informationen

## **WICHTIGER HINWEIS:**

**Diese Übung ist ein Fallbeispiel, das im EPSO Assessment Center verwendet werden kann. Die Probleme wurden noch nicht vollständig ausgearbeitet, vermitteln aber einen allgemeinen Überblick über die Art von Problemen, mit denen Sie in einem realen Assessment-Center konfrontiert werden könnten.**

Copyright EPSO, Office C-80, 1049 Brussel

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted by any means, electronic, mechanical, photocopying or otherwise, without the prior permission of EPSO.

This exercise may only be administered and interpreted by persons trained and authorized by EPSO and only under the conditions stipulated by EPSO.

EPSO - DE-INT - MOCK GR - AD Specialist - EX - 200910 - V100.02

# AUFGABE

## WICHTIGER HINWEIS:

**Dies ist ein fiktives Dokument. Da diese Aufgabe auf wahren Gegebenheiten beruht, wurden sämtliche Originaldaten geändert. Die dementsprechenden Schilderungen spiegeln weder authentische Ereignisse wider noch verkörpern sie den aktuellen Standpunkt der Mitgliedstaaten, Organe oder deren Vertretungen.**

**Daher wird den Teilnehmern empfohlen, sich bei der Beantwortung der Fragen ausschließlich auf die in der Aufgabe vorgegebenen Informationen zu stützen und nicht auf etwaige vorhandene Sachkenntnis.**

Für die Aufgabe müssen Sie sich vorstellen, dass Sie Beamter im Sekretariat des Europäischen Parlaments sind. Sämtliche Unterlagen, die Sie benötigen, finden Sie in dieser Mappe. Sie enthält Hintergrundinformationen über die vorgeschlagene Verordnung der EU Kommission und den damit verbundenen Aufgaben.

Wichtig ist, dass Sie die Simulationssituation so akzeptieren, wie sie Ihnen präsentiert wird. Auch wenn Sie in einer realen Lebenssituation Zugang zu anderen Informationsquellen hätten und Ihre Kollegen konsultieren könnten, müssen Sie sich bei dieser Aufgabe auf die in den Unterlagen enthaltenen Informationen beschränken. Alle Teilnehmer haben sowohl allgemeine als auch persönliche Informationen erhalten. Sie dürfen jedoch logische Schlüsse ziehen, wenn Informationen fehlen oder unvollständig sind. Sie können die Unterlagen in jeder beliebigen Reihenfolge neu ordnen und erforderlichenfalls Bemerkungen hinzufügen oder Notizen machen.

Mit Hilfe dieser Fallstudie sollen folgende Kompetenzen bewertet werden: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Lernen und persönliche Entwicklung, Prioritätensetzung und Organisation, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten und Durchhaltevermögen. Es werden keine Vorkenntnisse zur Lösung dieser Aufgabe vorausgesetzt.

Die Gruppe wurde aufgefordert, **eine Empfehlung für die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auszuarbeiten**. Ziel der Sitzung ist es, dem Berichterstatter des Europäischen Parlaments Antworten auf die folgenden Fragen zu geben:

- Welche Standpunkte können in Bezug auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vertreten werden?
- Welche Argumente sprechen für und gegen die verschiedenen Optionen?
- Welche Option würde das Sekretariat empfehlen?

Auf den folgenden Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zu der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung und die erhobenen Einwände. Neben den Informationen, die alle Teilnehmer bekommen haben, hat jeder Teilnehmer zusätzliche Unterlagen erhalten, die nur ihm zur Verfügung gestellt worden sind. Sie werden die Möglichkeit haben, die Informationen zu analysieren und sie dann im Team zu besprechen. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Informationen fehlen oder unvollständig sind, können Sie logische Annahmen treffen. Bitte benennen Sie keinen formellen Vorsitzenden für diese Sitzung.

Die Aufgabe läuft wie folgt ab:

- Sie haben 15 Minuten Zeit, um die Informationen alleine durchzusehen und sich auf die Sitzung vorzubereiten. Sie dürfen Notizen auf den Unterlagen machen.
- Nach dieser Vorbereitung hat die Gruppe 50 Minuten Zeit für die Sitzung und die Ausarbeitung einer gemeinsamen Lösung.

**Hinweis:**

**Heute: Montag, 5. Dezember 200X**  
**Letztes Jahr: 200X-1. Nächstes Jahr: 200X+1.**

## **ANGEWANDTE ABKÜRZUNGEN**

AdR	Ausschuss der Regionen
COPA	Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Union
ECrA	European Crop Association (Europäischer Verband für Nutzpflanzen)
EFWS	European Federation of Water Suppliers (Europäischer Verband der Wasserversorgungsunternehmen)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
KOM	Referenz für Dokumente der Kommission
WWF	World Wide Fund For Nature

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Am 26. Juli 200X-5 legte die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Fortschrittsbericht über die Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln {KOM(200X-5) 444} vor. Der Bericht zeigte einige Bereiche auf, in denen die Richtlinie verbessert werden könnte.

**Die Kommission** gelangte in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die geltenden Rechtsvorschriften reformiert werden müssen, damit folgende Ziele verwirklicht werden können:

- Stärkung des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- besseres Funktionieren des Binnenmarktes;
- Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU;
- Harmonisierung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für Landwirte in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
- mehr Transparenz;
- Vermeidung von Wiederholung bei Tierversuchen;
- Aktualisierung der Verfahren, insbesondere angesichts der Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit.

In ihren Reaktionen auf den Fortschrittsbericht forderten sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission auf, Vorschläge zur Änderung der Richtlinie vorzulegen.

**Der Rat** forderte zudem die Kommission auf, Regeln zu folgenden Aspekten zu prüfen:

- Vermeidung von Wiederholungen bei Versuchen an Wirbeltieren;
- Schutz nicht berufsmäßiger Verwender;
- Kriterien für die Zulassung von Wirkstoffen;
- weitere Verschärfung der Bestimmungen für Stoffe mit sehr hoher Gefährlichkeit;
- Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Stoffe und Produkte mit geringem Risiko.

**Das Europäische Parlament** betonte ferner folgende Aspekte:

- Grundsatz der vergleichenden Bewertung und der Substitution;
- Ausschluss von Stoffen mit sehr hoher Gefährlichkeit;
- verstärkte Transparenz;
- Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung durch Einführung von Zonen für die Produktzulassung.

Am 12. Juli 200X legte die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln {KOM(200X) 388 endgültig} vor. Die vorgeschlagene Verordnung soll die Richtlinie 91/414/EWG ersetzen und die Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, aufheben.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

- Einführung einer Positivliste von Wirkstoffen<sup>1</sup>, Safenern<sup>2</sup> und Synergisten<sup>3</sup> sowie einer Negativliste von Beistoffen<sup>4</sup> auf EU-Ebene;
- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Ebene der Mitgliedstaaten;
- obligatorische gegenseitige Anerkennung von Zulassungen in den Mitgliedstaaten derselben Zulassungszone<sup>5</sup>;
- vergleichende Bewertung von Produkten, die als mögliche zu ersetzende Stoffe identifiziert wurden;
- besondere Verfahren für Grundstoffe oder Produkte mit geringem Risiko;
- detaillierte Datenschutz- und Transparenzvorschriften;
- Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Werbung für diese Produkte;
- eine Pflicht zur Buchführung und zur Durchführung von Kontrollen;
- Festlegung von Kriterien für die Zulassung von Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Ersetzung der Richtlinie 91/414/EWG durch eine Verordnung für verschiedene Beteiligte klare Vorteile haben wird:

- **Die Mitgliedstaaten** müssen die Zulassung von Stoffen nicht mehr in einzelstaatliches Recht umsetzen. Die Interessengruppen profitieren außerdem von klareren Kriterien in den Rechtsvorschriften und der Tatsache, dass die Verordnung den Zeitaufwand für die Zulassung von Wirkstoffen dadurch deutlich verkürzt, dass strikte Fristen festgeschrieben werden, innerhalb deren das Verfahren abgeschlossen werden muss.
- Für die **Behörden** werden die Verwaltungsverfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vereinfacht. Die neuen Regeln für die gegenseitige Anerkennung in den drei Zonen wirken sich für die Behörden positiv aus und führen zu straffer, effizienteren und schnelleren Verwaltungsverfahren. Die neuen Bestimmungen zum Datenschutz sind klar und verringern den Verwaltungsaufwand für Industrie und Behörden.
- Für die **Industrie** bringt die obligatorische gegenseitige Anerkennung innerhalb der Zonen den Vorteil einer administrativen und verfahrenstechnischen Vereinfachung. Die Fristen für die Erteilung einer Zulassung werden wesentlich kürzer.
- **Die Landwirte** erhalten schneller und unter einheitlicheren Bedingungen Zugang zu Pflanzenschutzmitteln.

---

1 **Stoffe:** Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder künstlich hergestellt werden, einschließlich jeglicher bei der Herstellung nicht zu vermeidender Verunreinigung.

2 **Safener:** Stoffe oder Zubereitungen, die einem Pflanzenschutzmittel beigelegt werden, um die phytotoxische Wirkung der Zubereitung auf bestimmte Pflanzen zu unterdrücken oder zu verringern.

3 **Synergisten:** Stoffe oder Zubereitungen, die keine oder nur eine schwache Wirkung aufweisen, aber die Wirkung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in einem Pflanzenschutzmittel verstärken.

4 **Beistoffe:** Stoffe oder Zubereitungen, die in einem Pflanzenschutzmittel oder Hilfsstoff verwendet werden oder dazu bestimmt sind, die aber weder Wirkstoffe noch Safener oder Synergisten sind.

5 **Zone:** eine Gruppe von Mitgliedstaaten, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die landwirtschaftlichen, pflanzengesundheitlichen und ökologischen (und klimatischen) Bedingungen relativ ähnlich sind.



## **E-MAIL-NACHRICHT**

---

Von: Matthew Coulson, Berichterstatter des Europäischen Parlaments  
An: Das Sekretariat  
Cc:  
Datum: 26. Juli 200X  
Betr.: KOM(200X) 388 endgültig

---

Sehr geehrte Frau ...../Sehr geehrter Herr .....,

Am 12. Juli 200X legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln {KOM(200X) 388 endgültig} vor.

Der Vorschlag muss nun von verschiedenen Beteiligten bewertet werden. Trotz aller Bemühungen, die Risiken des Pestizideinsatzes zu mindern und Schadwirkungen zu verhindern, ist die Situation nicht ideal. Die Verabschiedung dieser Verordnung hat hohe Priorität, denn vor allem in Böden und Gewässern werden noch immer unerwünschte Mengen bestimmter Pestizide vorgefunden, und in landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden nach wie vor Rückstände<sup>6</sup> nachgewiesen, die über die vorgeschriebenen Grenzwerte hinausgehen. Verbrauch und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in der Europäischen Union von 200X-15 bis heute nicht zurückgegangen.

Diese Beteiligten müssen kontaktiert werden:

- Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
- European Crop Association
- European Federation of Water Suppliers
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
- Ausschuss der Regionen
- European Chemical Association
- Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Union.

Ich schlage vor, dass die Kollegen im Sekretariat vor der Sitzung am 5. Dezember 200X, auf der die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden sollen, mit den oben genannten Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Ich hoffe, dass wir rasch eine Einigung über die vorgeschlagene Verordnung erzielen können.

Mit freundlichen Grüßen

**Matthew Coulson**

---

<sup>6</sup> **Rückstände:** einer oder mehrere Stoffe, die in oder auf Pflanzen oder Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, essbaren Erzeugnissen tierischer Herkunft oder anderweitig in der Umwelt vorhanden sind, und deren Vorhandensein von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln herrührt, einschließlich ihrer Metaboliten und Abbau- oder Reaktionsprodukte.

**AUSZUG AUS DEM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN  
{KOM(200X)388 ENDGÜLTIG}**

**KAPITEL II - WIRKSTOFFE, SAFENER, SYNERGISTEN UND BEISTOFFE**

***Artikel 4 - Zulassungskriterien für Wirkstoffe***

(...)

3. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss, nach der Verwendung in Übereinstimmung mit der guten Pflanzenschutzpraxis und unter Voraussetzung normaler Verwendungsbedingungen, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) er muss hinreichend wirksam sein;
- b) er darf keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. über Trinkwasser, Nahrungs- oder Futtermittel oder Luft), Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte, oder auf das Grundwasser haben;
- c) er darf keine unannehbaren Auswirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse haben;
- d) er darf bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursachen;
- e) er darf keine unannehbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:
  - i) Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere Kontamination von Oberflächenwasser einschließlich Küstenwasser, Trinkwasser, Grundwasser, Luft und Boden;
  - ii) Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen;
  - iii) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

***Artikel 5 - Erstzulassung***

Die Erstzulassung gilt für eine Dauer von höchstens zehn Jahren.

***Artikel 22 - Wirkstoffe mit geringem Risiko***

1. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, kann für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren genehmigt werden, sofern Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, voraussichtlich nur ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt darstellen.

***Artikel 24 - Zulassungskriterien für zu ersetzende Stoffe***

1. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, kann für eine Dauer von höchstens sieben Jahren genehmigt werden, wenn andere bereits genehmigte Wirkstoffe deutlich weniger toxisch für Verbraucher und Betreiber sind oder deutlich geringere Risiken für die Umwelt gemäß Artikel 46 Absatz 1 aufweisen.

**KAPITEL III - PFLANZENSCHUTZMITTEL**

***Artikel 39 - Gegenseitige Anerkennung***

1. Der Inhaber einer Zulassung kann in den nachstehenden Fällen eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel und für denselben Einsatzzweck in einem anderen Mitgliedstaat nach dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beantragen:

- a) die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zur selben Zone (Anhang I) gehört; oder
  - b) die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in Gewächshäusern oder die Behandlung nach der Ernte gewährt, hierbei spielt es keine Rolle, zu welcher Zone der Referenzmitgliedstaat gehört..
2. Die gegenseitige Anerkennung gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die einen zu ersetzenen Stoff enthalten.

#### ***Artikel 40 - Zulassung***

1. Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 39 vorgelegt wird, erteilt dem betreffenden Pflanzenschutzmittel eine Zulassung unter den gleichen Bedingungen, einschließlich der Einstufung für die Zwecke der Richtlinie 1999/45/EG, wie der Referenzmitgliedstaat.

#### ***Artikel 46 - Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko***

1. Handelt es sich bei allen Wirkstoffen in einem Pflanzenschutzmittel um Stoffe gemäß Artikel 22 („Wirkstoffe mit geringem Risiko“), so wird dieses Produkt als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) die in ihm enthaltenen Wirkstoffe, Safener und Synergisten mit geringem Risiko wurden gemäß Kapitel II zugelassen;
  - b) es enthält keine bedenklichen Stoffe;
  - c) es ist hinreichend wirksam;
  - d) es verursacht bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen.
- Diese Produkte werden nachfolgend als „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ bezeichnet.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit geringem Risiko muss der Antragsteller nachweisen, dass die Anforderungen in Absatz 1 erfüllt sind; außerdem müssen dem Antrag ein vollständiges und ein kurzgefasstes Dossier beigelegt sein, die jeden einzelnen Punkt der Datenanforderung für den Wirkstoff und das Pflanzenschutzmittel abdecken.

#### ***Artikel 49 - Ausweitung von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen***

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet die geringfügige Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem bestimmten Mitgliedstaat die Verwendung dieses Mittels bei einer Nutzpflanze geringer Verbreitung in diesem Mitgliedstaat oder bei einer Nutzpflanze mit großer Verbreitung, wenn eine außergewöhnliche Notwendigkeit besteht.

2. Zulassungsinhaber, mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen und berufliche Verwender können beantragen, dass die Zulassung eines in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendungen ausgeweitet wird, die in der Zulassung noch nicht abgedeckt sind.

3. Die Mitgliedstaaten weiten die Zulassung aus, sofern:

- a) der vorgesehene Verwendungszweck von geringfügigem Umfang ist;
- b) die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b, d und e erfüllt sind;
- c) die Ausweitung von öffentlichem Interesse ist;
- d) die in Absatz 2 genannten Personen oder Stellen die Dokumentationen und Informationen im Hinblick auf eine solche Ausweitung vorgelegt haben.

4. Die Ausweitung kann je nach Verwaltungsverfahren des betreffenden Mitgliedstaates in Form einer Änderung der bestehenden Zulassung oder als getrennte Zulassung erteilt werden.

5. Gewährt ein Mitgliedstaat eine Ausweitung einer Zulassung für eine geringfügige Verwendung, so informiert er den Zulassungsinhaber und fordert ihn auf, die Kennzeichnung entsprechend anzupassen. Lehnt der Zulassungsinhaber dies ab, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwender mittels einer amtlichen Veröffentlichung oder über eine amtliche Website umfassend und detailliert über die Verwendungsvorschriften informiert werden.
6. Die Mitgliedstaaten erstellen Listen geringfügiger Verwendungen, die sie regelmäßig aktualisieren.
7. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle in der vorliegenden Verordnung genannten Bestimmungen in Bezug auf Zulassungen.

## **KAPITEL V - DATENSCHULZ UND GEMEINSAME DATENNUTZUNG**

### ***Artikel 56 - Datenschutz***

1. Test- und Studienberichte unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe des vorliegenden Artikels. Dieser Schutz gilt für Test- und Studienberichte, die ein Antragsteller einem Mitgliedstaat mit einem Antrag auf Zulassung gemäß dieser Verordnung vorlegt (nachstehend „Erstantragsteller“ genannt), sofern diese Tests und Studien
  - a) notwendig waren für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung bei einer anderen Nutzpflanze, oder
  - b) mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis oder Guten Versuchspraxis nach den Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel übereinstimmen.

Der Datenschutz gilt außer in den Fällen gemäß Artikel 59 für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Erstzulassung in dem betreffenden Mitgliedstaat. Dieser Zeitraum wird für Pflanzenschutzmittel, die unter Artikel 46 fallen, auf 15 Jahre verlängert.

### ***Artikel 59 - Weitergabe von Tests und Studien mit Wirbeltieren***

1. Tests und Studien, bei denen mit Wirbeltieren gearbeitet wird, dürfen für die Zwecke dieser Verordnung nicht mehrfach durchgeführt werden. Beabsichtigt jemand, Tests und Studien mit Wirbeltieren durchzuführen, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Tests und Studien nicht bereits durchgeführt oder begonnen wurden.
2. Der potenzielle Antragsteller und der bzw. die Inhaber einschlägiger Zulassungen unternehmen alle Anstrengungen um sicherzustellen, dass Tests und Studien mit Wirbeltieren gemeinsam genutzt werden. Die Kosten für die Weitergabe von Test- und Studienberichten werden in gerechter, transparenter und nichtdiskriminierender Weise festgelegt. Der potenzielle Antragsteller muss sich lediglich an den Kosten derjenigen Informationen beteiligen, die er im Hinblick auf die Erfordernisse der Zulassung vorlegen muss.

## **KAPITEL VI - ÖFFENTLICHER ZUGANG ZU INFORMATIONEN**

### ***Artikel 60 - Vertraulichkeit***

(...)

2. Nur die nachstehenden Elemente werden als vertraulich betrachtet:
  - (a) das Herstellungsverfahren;

- (b) die Angaben zur Reinheit des Wirkstoffs, mit Ausnahme von Verunreinigungen, die als toxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden;
- (c) Angaben zur vollständigen Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels.

## **KAPITEL X - GEBÜHREN UND ABGABEN**

### ***Article 71 - Gebühren und Abgaben***

1. Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr oder Abgabe erheben, die die Kosten für die Arbeiten aufgrund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen abdeckt.

2. . Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gebühr oder Abgabe gemäß Absatz 1

- (a) auf transparente Weise festgesetzt wird und
- (b) den tatsächlichen Kosten der angefallenen Arbeit entspricht.

Die Gebühr oder Abgabe kann jedoch in Form eines Satzes fester Gebühren auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für die Arbeiten gemäß Absatz 1 festgelegt werden.

## **ANHANG I**

### **FESTLEGUNG DER ZONEN FÜR DIE ZULASSUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN**

#### **Zone A - Norden**

Zu dieser Zone gehören folgende Mitgliedstaaten:

Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen und Schweden.

#### **Zone B - Mitte**

Zu dieser Zone gehören folgende Mitgliedstaaten:

Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

#### **Zone C - Süden**

Zu dieser Zone gehören folgende Mitgliedstaaten:

Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Spanien, Zypern.

**Die folgenden Briefing-Unterlagen sind nur für Sie bestimmt. Die anderen Gruppenmitglieder haben andere Briefings erhalten. Die Hintergrundinformationen und die Anweisungen auf den übrigen Seiten wurden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.**

## **Teilnehmer 1**

Sie haben Informationen eingeholt vom:

### **AUSSCHUSS FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE**

Zur Vorbereitung der Sitzung haben Sie Informationen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments eingeholt, um seinen Standpunkt zum Vorschlag für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union zu erfahren.

Die Ausschussmitglieder befürworten den Vorschlag für eine neue Verordnung zwar ausdrücklich, haben jedoch einige wichtige Punkte angesprochen:

- Um unnötige Tierversuche zu vermeiden, sollte die Verordnung Versuche an Wirbeltieren nur als letzte Möglichkeit vorsehen, wenn keine anderen gerechtfertigten wissenschaftlichen Methoden zur Verfügung stehen. Wenn Versuche an Wirbeltieren durchgeführt wurden und die Ergebnisse dieser Versuche vorliegen, müssen sie Herstellern, die neue Pflanzenschutzmittel entwickeln, zur Verfügung gestellt werden, damit sie nicht wiederholt werden müssen. Versuche an Wirbeltieren sollten durch alternative Verfahren ersetzt oder eingeschränkt werden, indem die Zahl der an Tieren angewandten Verfahren so weit wie möglich gesenkt wird; außerdem sollten die Verfahren verfeinert werden, um den Tieren schreckliche Leiden und Schmerzen zu ersparen. Daher muss die Kommission den für Versuche an Wirbeltieren vorgesehenen Datenschutz innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung neu bewerten. Durch weniger strenge Datenschutzvorschriften kann die Zahl der Versuche an Wirbeltieren gesenkt werden. Die Verordnung muss gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Wiederholung von Tests und Studien mit Wirbeltieren nicht akzeptieren. Hierzu müssen alle Tests und Studien mit Wirbeltieren gemeinsam genutzt werden, damit die Mitgliedstaaten sicherstellen können, dass keine Versuche wiederholt werden.
- Der Vorschlag für eine Verordnung mit obligatorischer gegenseitiger Anerkennung stützt sich auf die Annahme, dass die ökologischen und klimatischen Bedingungen innerhalb einer Zone „relativ ähnlich“ sind. Diese Bedingungen können sich von Land zu Land in der EU jedoch stark voneinander unterscheiden. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, bedeutet dies, dass z.B. ein in Bulgarien zugelassenes Produkt nach einem entsprechenden Antrag automatisch in Portugal zugelassen würde. Diese Länder liegen zwar beide im Süden Europas, doch das bedeutet nicht unbedingt, dass in ihnen ähnliche Bedingungen herrschen. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muss so objektiv wie möglich sein und alle Aspekte des Landes, das die Zulassung beantragt, berücksichtigen. Deshalb ist der Ausschuss gegen die Schaffung von Zonen mit obligatorischer gegenseitiger Anerkennung.
- Viele Obst- und Gemüsesorten fallen in die Kategorie „Kleinkulturen“. Für diese Kulturen gibt es nur begrenzte (chemische und andere) Pflanzenschutzlösungen, obwohl der Schädlingsdruck sehr viel höher ist. Es sind Anreize nötig, um geringfügige Verwendungen ausreichend abzudecken. Der Ausschuss setzt sich sehr für die Entwicklung und Prüfung von Pflanzenschutzmitteln ein, um ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und

Tier zu minimieren. Sie schlägt vor, dass der Datenschutzzeitraum für Pflanzenschutzmittel für geringfügige Verwendungen um drei Jahre verlängert werden sollte, um die Entwicklung und Verwendung dieser Produkte zu fördern.

- Wenn andere bereits genehmigte Stoffe oder alternative landwirtschaftliche Praktiken oder Methoden deutlich weniger toxisch für Verbraucher und Betreiber sind oder deutlich geringere Risiken für die Umwelt aufweisen, sollte ein Wirkstoff nur für fünf, statt für sieben Jahre zugelassen werden. Der Zulassungszeitraum für Wirkstoffe von normalerweise zehn Jahren sollte deutlich verkürzt werden, um die Verwendung weniger toxischer Produkte zu fördern und eine wirksamere Ersetzung sicherzustellen. Ein Zeitraum von fünf Jahren wird eine viel stärkere Auswirkung bei den Pestizidherstellern haben und ihnen einen Anreiz geben, Pflanzenschutzmittel zu entwickeln, die weniger oder überhaupt nicht umweltschädlich sind.

**Die folgenden Briefing-Unterlagen sind nur für Sie bestimmt. Die anderen Gruppenmitglieder haben andere Briefings erhalten. Die Hintergrundinformationen und die Anweisungen auf den übrigen Seiten wurden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.**

## **Teilnehmer 2**

Sie haben Informationen eingeholt von:

### **DER EUROPEAN CROP ASSOCIATION (ECRA)**

Zur Vorbereitung der Sitzung haben Sie Informationen der ECRA eingeholt, um ihren Standpunkt zum Vorschlag für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union zu erfahren.

Die ECRA befürwortet den Vorschlag für eine neue Verordnung zwar, hat jedoch einige wichtige Punkte angesprochen:

- Die ECRA stimmt zu, dass der Datenschutzzeitraum für Stoffe mit geringem Risiko in der Verordnung 15 Jahre betragen sollte. Diese Verlängerung wird die Erforschung – und die Nutzung – nachhaltigerer Stoffe und Produkte fördern, was weniger schädlich für die Gesundheit von Menschen und Tieren und für die Umwelt sein wird. Die EU muss sich für einen besseren Schutz von Kultur- und anderen Pflanzen einsetzen und gleichzeitig die nachteiligen Wirkungen der für diesen Zweck verwendeten Produkte minimieren. Da dringend Pflanzenschutzmittel mit einem niedrigen Risikoprofil oder wenigstens einem niedrigeren Risikoprofil als den zurzeit auf dem Markt befindlichen Stoffen benötigt werden, sollte es klare und objektive Kriterien für die Einstufung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko geben.
- Die ECRA führt weiter aus, dass die Industrie sich wo und wann immer möglich für die Anwendung alternativer Testmethoden einsetzt. Die Verwendung bereits vorhandener Daten sollte immer die erste Wahl sein. Soweit verfügbar, sollten vereinbarte und validierte alternative Testmethoden, z. B. Computermodelle, verwendet werden. Diese alternativen Methoden haben jedoch oft Nachteile, und dann ist die Prüfung eines Stoffs an Tieren die einzige Möglichkeit. Falls die Verordnung verabschiedet wird und Tierversuche so weit wie möglich reduziert werden müssen, wird dies Auswirkungen auf die Entwicklung neuer Stoffe und Produkte haben. Die Entwicklung und Weiterentwicklung neuer Produkte wird sich verlangsamen, und dies wird negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt haben. Tierversuche sind deshalb notwendig.
- Die Entwicklung von Produkten für geringfügige Verwendungen ist notwendig, um die Vielfalt zu fördern. Bei geringfügigen Verwendungen geht es normalerweise um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kulturpflanzen, die nur in geringem Umfang angebaut werden (Kleinkulturen), aber oft Sonderkulturen mit hohem Wert sind. Außerdem kann es sich bei Produkten für geringfügige Verwendungen auch um Produkte für den Einsatz bei in großen Mengen angebauten Kulturpflanzen handeln, wenn weniger häufige Schädlinge und Krankheiten bekämpft werden sollen. Die potenziellen Nutzungsmöglichkeiten reichen aus der Sicht der Antragsteller nicht aus, um eine Registrierung zu rechtfertigen. Die Hauptgründe dafür, dass Produkte für geringfügige Verwendungen nicht registriert werden, sind der Mangel an wirtschaftlichen Vorteilen aus der Registrierung dieser Verwendungen und insbesondere die Kosten der Generierung der Daten, die für die Einholung und Aufrechterhaltung der Zulassung erforderlich sind, sowie die potenzielle Haftung für diese Verwendungen, sobald sie zugelassen sind. Es sollten Anreize gesetzt

werden, um die Entwicklung und Verwendung von Produkten für geringfügige Verwendungen zu fördern. Die Ausweitung der Zulassung von Produkten für geringfügige Verwendungen sollte auch erleichtert werden, um die Verfügbarkeit von Produkten für Kleinkulturen wie Obst und Gemüse zu erhöhen. Die ECrA schlägt vor, dass für diese Produkte ein fünf Jahre längerer Datenschutzzeitraum vorgesehen werden sollte.

- Die ECrA ist mit dem Erstzulassungszeitraum von zehn Jahren für Wirkstoffe einverstanden. Die EU muss sicherstellen, dass landwirtschaftliche Organisationen immer Zugang zu Pflanzenschutzmitteln haben, um ihre Ernten zu schützen. Wenn ein Wirkstoff oft überprüft werden muss, stehen Produkte, die diesen Stoff enthalten, den Organisationen möglicherweise nicht mehr zur Verfügung. Diese Organisationen müssen dann Ersatzprodukte suchen, was Zeit kostet, während ihre Ernten z.B. durch Schädlinge gefährdet werden könnten.

**Die folgenden Briefing-Unterlagen sind nur für Sie bestimmt. Die anderen Gruppenmitglieder haben andere Briefings erhalten. Die Hintergrundinformationen und die Anweisungen auf den übrigen Seiten wurden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.**

### **Teilnehmer 3**

Sie haben Informationen eingeholt von:

#### **DER EUROPEAN FEDERATION OF WATER SUPPLIERS (EFWS)**

Zur Vorbereitung der Sitzung haben Sie Informationen der EFWS eingeholt, um ihren Standpunkt zum Vorschlag für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union zu erfahren.

Die EFWS begrüßt den Vorschlag der Kommission, da er die Mängel der derzeitigen Richtlinie 91/414/EWG behebt. Andererseits ist der Vorschlag noch nicht klar genug, bestimmte Aspekte wurden noch nicht berücksichtigt und es gibt sogar noch mögliche Schlupflöcher, die geschlossen werden müssen.

- Die EFWS ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Einführung der Zulassung für bestimmte Zonen und die obligatorische gegenseitige Anerkennung einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer vollständigen Harmonisierung der Zulassung in Europa darstellen. Die Einführung der obligatorischen gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen in den Mitgliedstaaten derselben Zulassungszone sowie das Standardzulassungsverfahren auf einzelstaatlicher Ebene werden Doppelarbeit in den Mitgliedstaaten verhindern und dazu führen, dass innovative, umweltfreundliche Pflanzenschutzmittel schneller verfügbar sind. Die EFWS schlägt vor, dass im Fall von (benachbarten) Ländern mit ähnlichen klimatischen und landwirtschaftlichen Bedingungen auch eine zonenübergreifende gegenseitige Anerkennung von Zulassungen ermöglicht werden sollte. Damit die klimatischen und landwirtschaftlichen Bedingungen berücksichtigt werden, sollte die endgültige Entscheidung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei den Mitgliedstaaten liegen.
- Die EFWS erkennt an, wie wichtig Produkte mit geringem Risiko sind, um die Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt zu verringern, hat jedoch gewisse Zweifel bezüglich der Wirksamkeit dieser Produkte. Ihrer Auffassung nach bedeutet ein geringeres Risiko automatisch auch weniger wirksame Wirkstoffe, was bedeutet, dass die Produkte die Pflanzen weniger wirksam schützen. Dies wirkt sich – in Form von geringeren Erträgen – nicht nur auf den Anbau aus, sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb Europas sowie auf Europas Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und hat somit wichtige wirtschaftliche Folgen. Wenn bestimmte Produkte durch eine Verordnung gefördert werden, während andere, die in anderen Teilen Europas oder auf anderen Kontinenten verfügbar sind, in der EU nicht mehr zur Verfügung stehen, werden EU-Länder diese anderen Produkte entweder wegen eines Mangels dieser Produkte oder wegen der geringeren Qualität der in der EU erhältlichen Produkte aus Drittländern einführen. Für Produkte mit geringem Risiko sollte nachgewiesen werden, dass sie genauso wirksam sind wie andere Produkte. Die wirksamste Möglichkeit zur Förderung von Stoffen mit geringem Risiko ist die Gewährung von kostenlosen Zulassungen, was sich auch auf die Ausfuhren der EU auswirken wird – wenn ein Mangel besteht, werden weniger Produkte ausgeführt; außerdem werden andere Länder Produkte von geringerer Qualität nicht akzeptieren.
- Die EFWS ist mit dem Erstzulassungszeitraum für Wirkstoffe von zehn Jahren nicht einverstanden. Wirkstoffe können zugelassen werden, wenn sie die Kriterien gemäß Artikel 4 erfüllen.

Doch was geschieht, wenn sie erst nach einem oder zwei Jahren negative Wirkungen aufweisen? Diese Stoffe sollten zweifellos über eine Reihe von Jahren geprüft werden, da einige Stoffe bestimmte Elemente enthalten, die erst nach einer gewissen Zeit aktiv werden. Bei höheren Konzentrationen von Rückständen im Grund- und Oberflächenwasser werden erhebliche Kosten für die Wasserreinigung anfallen. Wer soll diese Kosten tragen? Die EFWS erinnert an den Fall von Asbest, dessen Gefahren zum Zeitpunkt seiner Zulassung nicht bekannt waren. Der Werkstoff wurde wegen seiner Festigkeit und Haltbarkeit, seiner Isolationseigenschaften und seines niedrigen Preises jahrelang im Bauwesen verwendet, aber letztendlich musste er wegen der großen Gesundheitsrisiken aus allen Gebäuden entfernt werden. Insgesamt sind über 10 Millionen Menschen an den Auswirkungen von Asbest gestorben.

**Die folgenden Briefing-Unterlagen sind nur für Sie bestimmt. Die anderen Gruppenmitglieder haben andere Briefings erhalten. Die Hintergrundinformationen und die Anweisungen auf den übrigen Seiten wurden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.**

## **Teilnehmer 4**

Sie haben Informationen eingeholt vom:

### **EUROPAISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS (EWSA) UND VOM AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)**

Zur Vorbereitung der Sitzung haben Sie Informationen vom EWSA und vom AdR eingeholt, um den Standpunkt dieser Ausschüsse zum Vorschlag für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union zu erfahren.

#### **EWSA**

Der EWSA ist mit den folgenden Aspekten des Vorschlags nicht einverstanden:

- Der Zulassungszeitraum von sieben Jahren für Wirkstoffe, wenn andere bereits genehmigte Wirkstoffe deutlich weniger toxisch für Verbraucher und Betreiber sind oder deutlich geringere Risiken für die Umwelt aufweisen, ist nicht akzeptabel. Die EWSA vertritt die Auffassung, dass diese Produkte die gleichen Testverfahren durchlaufen haben wie alle anderen Stoffe, und kann daher nicht nachvollziehen, warum diese Stoffe nicht für den gleichen Zeitraum zugelassen werden sollten wie „sicherere“ Stoffe. Andernfalls sollten diese Stoffe überhaupt nicht zugelassen werden!

#### **AdR**

Der AdR begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission:

- Der AdR schlägt vor, den Datenschutzzeitraum für diejenigen Produkte zu verlängern, deren Zulassung auf geringfügige Verwendungen ausgeweitet wird. Der Datenschutz sollte sich auf Daten erstrecken, die Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn sie eine Ausweitung für die Zulassung auf geringfügige Verwendungen erhalten haben.

Was geringfügige Verwendungen betrifft, so ist die Beantragung einer Zulassung für die Agrarindustrie oft nur von geringem wirtschaftlichem Interesse. Damit die landwirtschaftliche Vielfalt nicht durch einen Mangel an verfügbaren Pflanzenschutzmitteln gefährdet wird, müssen dem AdR zufolge besondere Standards für geringfügige Verwendungen festgelegt werden. Durch die Gewährleistung eines Binnenmarkts für Pflanzenschutzmittel könnten die kritischen Probleme der geringfügigen Verwendungen teilweise gelöst werden, da eine Ausweitung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für alle in der Europäischen Union verfügbaren Produkte möglich wäre und nicht nur für die, die in einem bestimmten Mitgliedstaat verfügbar sind. Die Bewertung für geringfügige Verwendungen sollte eine prioritäre Aufgabe sein und gegebenenfalls durch öffentliche Mittel gefördert werden. Außerdem müssen den Zulassungsinhabern Anreize geboten werden, in geringfügige Verwendungen zu investieren.

- Der AdR erkennt zwar die Vorteile der obligatorischen gegenseitigen Anerkennung in drei Zonen (Norden, Mitte und Süden) an, sieht aber auch einen Nachteil. Wenn ein Mitgliedstaat schlüssige Argumente dafür hat, dass der Einsatz eines bestimmten Pflanzenschutzmittels in seinem Hoheitsgebiet andere Auswirkungen auf die Umwelt haben wird als im Referenzmitgliedstaat,

kann er die gegenseitige Anerkennung dieses Produkts verweigern. Da die natürlichen Gegebenheiten (Boden, Wasser und Klima) sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und sogar innerhalb derselben Zone unterscheiden können, sollte die endgültige Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei den Mitgliedstaaten liegen. Die gegenseitige Anerkennung kann nur aus ökologischen Gründen verweigert werden. Das Klima ist der wichtigste Faktor, der zu unterschiedlichem Verhalten von Pestiziden führen kann. Wenn die Bodentemperatur sinkt, nimmt die Aufnahme von Pestiziden durch den Boden zu. Dies kann zu niedrigeren Pestizidkonzentrationen in der Bodenlösung und im Flutwasser und ihrem langsameren Abbau führen.

**Die folgenden Briefing-Unterlagen sind nur für Sie bestimmt. Die anderen Gruppenmitglieder haben andere Briefings erhalten. Die Hintergrundinformationen und die Anweisungen auf den übrigen Seiten wurden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.**

**Teilnehmer 5**

Sie haben Informationen eingeholt vom:

**WORLD WIDE FUND FOR NATURE (WWF)**

Zur Vorbereitung der Sitzung haben Sie Informationen des WWF eingeholt, um ihren Standpunkt zum Vorschlag für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union zu erfahren.

Der WWF hat einige Bedenken vorgebracht und Vorschläge zum Vorschlag für eine neue Verordnung vorgelegt:

- Nach Auffassung des WWF sind Tierversuche notwendig, um Pflanzenschutzmittel zu entwickeln, die die Pflanzen so gut wie möglich schützen. Versuche an Wirbeltieren sollten jedoch nur durchgeführt werden, wenn sie nötig sind. Der WWF ist der Ansicht, dass Tiere nicht unnötig leiden müssen, um Kultur- und andere Pflanzen zu schützen. Dem WWF zufolge sollten so weit wie möglich validierte alternative Testmethoden, z. B. Computermodelle, angewendet werden, aber wenn diese Alternativmethoden unzureichend sind, können Versuche mit Wirbeltieren die einzige Möglichkeit sein. In diesem Fall sollten die Namen derjenigen, die für die Durchführung der Versuche mit Wirbeltieren verantwortlich sind, zum Schutz dieser Personen vertraulich behandelt werden. In der Vergangenheit sind Mitarbeiter, die Tierversuche durchführen, bei Protestaktionen mit Farbbeuteln beworfen worden. Um solche Angriffe zu verhindern, muss in den Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit der persönlichen Daten sichergestellt werden.
- Die vorgeschlagene gegenseitige Anerkennung innerhalb der drei festgelegten Klimazonen hat große Nachteile. Der WWF befürwortet zwar im Allgemeinen Vorschläge zur weiteren Harmonisierung und zum Abbau von Verwaltungsaufwand, ist jedoch davon überzeugt, dass dieser Vorschlag nicht der richtige Weg ist. Die zugrunde liegende Annahme, dass die „landwirtschaftlichen, pflanzengesundheitlichen und ökologischen/klimatischen Bedingungen in den betreffenden Mitgliedstaaten relativ ähnlich sind“, ist nicht haltbar, jedenfalls nicht für die Umweltkompartimente Grundwasser, Oberflächenwasser und Böden. Bei den Bedingungen gibt es innerhalb der Zonen große Unterschiede, die zu erheblichen Schwankungen bei der Auswaschung ins Grundwasser und bei Emissionen in Oberflächengewässer führen. Der WWF schlägt einen anderen Ansatz vor: Die Zulassung sollte so objektiv wie möglich sein, um diese Umweltbedingungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet werden, eine Zulassungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaats anzuerkennen. Sie sollten lediglich verpflichtet sein, die Argumente für die Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats in derselben Zone ernsthaft zu prüfen.
- Der WWF hält den Zulassungszeitraum von sieben Jahren für Wirkstoffe für akzeptabel, wenn andere bereits zugelassene Stoffe oder alternative landwirtschaftliche Praktiken oder Methoden für Verbraucher und Betreiber deutlich weniger toxisch sind oder deutlich geringere Risiken für die Umwelt aufweisen. Wenngleich diese Wirkstoffe das gleiche Verfahren durchlaufen haben

wie alle anderen, sollten sie nicht für den gleichen Zeitraum zugelassen werden wie „sicherere“ Stoffe. Dies ist eine gute Möglichkeit, die Verwendung und Entwicklung weniger toxischer Stoffe zu fördern und gleichzeitig die Bemühungen zur Entwicklung der betreffenden Wirkstoffe anzuerkennen.

Die folgenden Briefing-Unterlagen sind nur für Sie bestimmt. Die anderen Gruppenmitglieder haben andere Briefings erhalten. Die Hintergrundinformationen und die Anweisungen auf den übrigen Seiten wurden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

## Teilnehmer 6

Sie haben Informationen eingeholt vom:

### AUSSCHUSS DER BERUFSSTÄNDIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ORGANISATIONEN IN DER EU (COPA)

Zur Vorbereitung der Sitzung haben Sie Informationen des COPA eingeholt, um seinen Standpunkt zum Vorschlag für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union zu erfahren.

- Der COPA erkennt zwar die Bemühungen der Kommission an und hält die Einrichtung der Zonen für einen positiven Schritt, ist aber der Auffassung, das Ziel sollte letztendlich sein, eine einzige Zone zu schaffen. Daher befürwortet er eindeutig ein EU-weit harmonisiertes System für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Marktsegmentierung auf Basis von Zonen wird zu Wettbewerbsverzerrung führen. Um etwaigen Verwaltungsaufwand für diejenigen Mitgliedstaaten zu vermeiden, die die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel am meisten benötigen, sollte dem COPA zufolge versucht werden, das Zulassungsverfahren zu vereinfachen und die Koordination zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.
- Der COPA ist mit der Ausweitung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf geringfügige Verwendungen nicht einverstanden. Bei geringfügigen Verwendungen geht es normalerweise um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kulturpflanzen, die nur in geringem Umfang angebaut werden (Kleinkulturen), aber oft Sonderkulturen mit hohem Wert sind. Außerdem kann es sich bei geringfügigen Verwendungen auch um den Einsatz bei in großen Mengen angebauten Kulturpflanzen handeln, wenn weniger häufige Schädlinge und Krankheiten bekämpft werden sollen. Der Einsatz dieser Produkte wird sich wegen der Besonderheit der Kultur, z. B. Äpfel, auf bestimmte Gebiete konzentrieren. Diese Kulturen benötigen ein besonderes Klima, eine bestimmte Bodenart und Grundwasser. Das Ergebnis ist, dass es in den betreffenden Gebieten zu einem massiven Pestizideinsatz kommt und dort besondere Maßnahmen erforderlich sind, um die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Stellt sich nach einer gewissen Zeit heraus, dass bestimmte Pflanzenschutzmittel negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, werden diese Auswirkungen in den betreffenden Regionen besonders groß sein. Die hohe Konzentration der betreffenden Pflanzenschutzmittel wird das Grundwasser belasten und sich entsprechend auf die örtlichen Wasserläufe auswirken. Die Säuberung der Flüsse ist eine große Aufgabe, die sich unweigerlich auf die natürliche Umwelt auswirkt. Außerdem werden enorme Kosten entstehen.
- Bei Stoffen mit geringem Risiko hält der COPA es für problematisch, dass Pflanzenschutzmittel, die diese Stoffe enthalten, vermutlich weniger wirksam sein dürften. Der COPA vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Organisationen. Wenn diese Stoffe bei Kultur- und anderen Pflanzen weniger wirksam sind, wird sich dies sehr nachteilig auf den Anbau und die Erträge auswirken. Die landwirtschaftlichen Organisationen werden erhebliche Verluste erleiden, wenn die eingesetzten Pflanzenschutzmittel ihre Ernten nicht schützen. Dies könnte katastrophale Folgen für Ein- und Ausfuhren haben. Es stünden geringere Mengen für Ausfuhren auf den Weltmarkt zur Verfügung, und auch die Qualität der Erträge

könnte leiden. Außerdem würden Unternehmen in der EU eher Nahrungsmittel aus Drittländern einführen, weil das Preisniveau niedriger und das Angebot größer wäre und die Produkte außerdem von besserer Qualität wären. Die Verordnung könnte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben.